



## **Richtlinie für die Projektförderung in der Jugendhilfe im Kreis Nordfriesland**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Schleswig-Holstein stellt dem Kreis Nordfriesland Fördermittel zur Verfügung für

- ⇒ die Schaffung, Erhalt und Verbesserung jugendspezifisch orientierter Angebote und
- ⇒ die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften und/oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Das Land fördert Maßnahmen auf der Grundlage des SGB VIII unter Einbeziehung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG).

Die Landesmittel können zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit (§§ 9, 10, 11, 15, 16, 17, 18 JuFöG) Jugendsozialarbeit (§ 24 Abs. 1 JuFöG) und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 26 u. 27 JuFöG) verwendet werden.

#### **1.1. Dabei ist Folgendes zu beachten:**

- Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Hausmittel.
- Die Fördermittel dürfen ausschließlich für die Durchführung von zeitlich und inhaltlich abgegrenzten Maßnahmen innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres verwendet werden.
- Abschreibungen und kalkulatorische Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Der Erwerb von Grundstücken oder Immobilien oder die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen ist mit diesen Landesmitteln nicht zulässig.

### **2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Zuwendungen können Träger der freien Jugendhilfe, die in Nordfriesland tätig sind erhalten, wenn sie die Fördervoraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen oder die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII besitzen.
- 2.2 Zuwendungen werden nicht gewährt für parteipolitische Interessengruppen und Vereinigungen.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Träger müssen ihren Sitz grundsätzlich in Nordfriesland haben.

3.2 Zuwendungen werden gewährt für

⇒ **Tagesveranstaltungen** mit mindestens 6 Stunden Dauer,

⇒ **mehrtägige Maßnahmen** an 2 bis 7 aufeinander folgenden Tagen,

⇒ **längerfristige Maßnahmen.**

Bei mehrtägigen und längerfristigen Maßnahmen können nur die Tage gefördert werden, an denen die Programmdauer mindestens drei Stunden beträgt.

3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden pro Maßnahme beträgt 6 Personen ohne Leitende und Referierende.

3.4 Die Förderung ist abhängig von einer mindestens 20%igen Eigenbeteiligung aus Mitteln des Trägers. Anstelle von Eigenmitteln können auch Teilnahmebeiträge, zweckgebundene Spenden und eingeworbene Drittmittel (keine weiteren Kreiszuschüsse) auf den zu erbringenden Eigenanteil des Maßnahmeträgers angerechnet werden.

3.5 Fördermittel der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3.6 Maßnahmen von Bildungsstätten oder vergleichbaren Bildungsträgern werden nicht gefördert.

### 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2 Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

4.3 Zuwendungen werden höchstens bis zur Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

4.4 Für eintägige Maßnahmen können Zuwendungen bis zu einer Höhe von 300,-- € gewährt werden. Die Höchstförderung für mehrtägige und längerfristige Maßnahmen beträgt grundsätzlich 1225 € und maximal 175€ pro angefangenen Tag.

4.5 Zuwendungsfähig sind die nachweisbaren und angemessenen Ausgaben für Honorare, Verbrauchsmittel und andere Sachkosten wie Verpflegung und Unterkunft, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung der Maßnahme unmittelbar entstehen.

4.6 Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen.

- 4.7 Fahrkosten können analog zum Reisekostenrecht des öffentlichen Dienstes als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 4.8 Anschaffungen sind bis zu einer Grenze von 800,- € je Gegenstand zuwendungsfähig.

## 5. Verfahren

- 5.1 Anträge für das laufende Kalenderjahr müssen grundsätzlich bis zum 31.3. eines jeden Jahres beim Kreisjugendring auf den dortigen Antragsformularen gestellt werden. Nachanträge können bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres berücksichtigt werden, sofern Restmittel vorhanden sind. Beantragte Maßnahmen müssen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführt und beendet werden.
- 5.2 Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt grundsätzlich nach Bewilligung des Zuschusses  
Es besteht keine Option der Bewilligung und Auszahlung vor dem 15.5. eines jeden Jahres. Bei Ablehnung des Projektes muss der Antragstellende die entstandenen Kosten selbst tragen.
- 5.3 Der Verwendungsnachweis (Formular des KJR NF) wird mit der Bewilligung zugesandt und ist innerhalb von vier Wochen nach Ende der Maßnahme vorzulegen.
- 5.4 Projekte, die bis zum 15.12. eines jeden Jahres nicht beendet sind, sind bis Jahresende zu beenden und können – in Einzelanforderung – bis 15.01. des Folgejahres abgerechnet werden.
- 5.5 Bei nicht erfolgter oder nicht fristgerechter Abrechnung bzw. Einreichung der Verwendungsnachweise werden bewilligte und ausgezahlte Fördergelder in voller Höhe und ohne Berücksichtigung von Gründen zurückgefordert.
- 5.6 Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 6. Inkrafttreten/Laufzeit

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.